



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. März 2021

0200.774

Coronavirus (COVID-19); Verordnung über die Erleichterung von Zirkularbeschlüssen der Gerichte während Covid-19-Massnahmen; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Im Zuge der Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erliess der Regierungsrat am 17. März 2020 eine Notverordnung, um die Funktionsfähigkeit der kantonalen Gerichte zu gewährleisten. Diese Notverordnung sah unter anderem vor, dass die Gerichte in Abweichung von Art. 52 Abs. 1 des Justizgesetzes (bGS 145.31) in allen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden können, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt.

An der Sitzung vom 15. Juni 2020 nahm der Kantonsrat einen Bericht des Regierungsrates über die kantonalen Massnahmen zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage Corona zur Kenntnis. Zudem genehmigte er auf Antrag des Regierungsrates die Notverordnung vom 17. März 2020 (Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte).

Gemäss Art. 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) fallen Notverordnungen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin. Die Geltungsdauer der Notverordnung vom 17. März 2020 war somit beschränkt bis längstens 16. März 2021. Wie kurz vor Ablauf der Geltungsdauer festgestellt werden musste, wird der Betrieb der Gerichte nach wie vor durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt.



Auf Ersuchen des Obergerichts hat der Regierungsrat deshalb am 9. März 2021 gestützt auf Art. 90 Abs. 2 KV die Verordnung über die Erleichterung von Zirkularbeschlüssen der Gerichte erlassen. Diese neue Notverordnung bedarf wiederum der Genehmigung durch den Kantonsrat.

B. Erwägungen

Nach Art. 52 Abs. 1 des Justizgesetzes können die Gerichte in einfachen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. Die Einschränkung auf "einfache Fälle" erschwert die Erledigung von Gerichtsverfahren, weil sie in vielen Fällen die Durchführung einer Gerichtssitzung verlangt, auch wenn keine Verhandlung stattfindet. Im Rahmen der Massnahmen zur Bewältigung der herrschenden Pandemie sollte die Durchführung von Gerichtssitzungen jedoch aufs Notwendige beschränkt bleiben. Um die Funktionsfähigkeit der Gerichte zu gewährleisten, ist daher der Anwendungsbereich von Zirkularbeschlüssen zu erweitern. Diese Massnahme ergänzt die Vorkehrungen, die der Bundesrat gestützt auf das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) für den Bereich der Justiz getroffen hat (vgl. Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht; SR 272.81).

Die Verordnung über die Erleichterung von Zirkularbeschlüssen der Gerichte stützt sich auf die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Notverordnungen (Art. 90 Abs. 2 KV). Sie erlaubt den Gerichten in Abweichung von Art. 52 Abs. 1 des Justizgesetzes, "in allen Fällen" auf dem Zirkularweg zu entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorsieht (Art. 2 Abs. 1). Dies entspricht der Regelung gemäss der mittlerweile ausser Kraft getretenen Notverordnung vom 17. März 2020.

Eine Überführung ins ordentliche Recht ist nicht geplant. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die mündliche Beratung an einer Gerichtssitzung zu einem Meinungsaustausch führt, wie er auf dem Zirkulationsweg in gleicher Weise nicht möglich ist. Die Erleichterung von Zirkulationsbeschlüssen soll daher zeitlich beschränkt bleiben. Die Regelung ist anwendbar, solange der ordentliche Betrieb der Gerichte durch Massnahmen des Bundes oder des Kantones zur Bewältigung der herrschenden Pandemie beeinträchtigt wird, längstens aber bis zum 16. März 2022 (Art. 2 Abs. 2).

C. Auswirkungen

Es sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen tangiert.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Verordnung über die Erleichterung von Zirkularbeschlüssen der Gerichte während Covid-19-Massnahmen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-------------|--|
| Beilage 1.1 | Verordnung über die Erleichterung von Zirkularbeschlüssen der Gerichte während Covid-19-Massnahmen |
| Beilage 1.2 | Verordnung vom 17. März 2020 über COVID-19-Massnahmen: Gerichte (ausser Kraft) |